



# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung** **des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser** **und Pflegeschule Landkreis Ravensburg**

Der Landrat des Landkreises Ravensburg hat gemäß der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 3 Nr. 11 Eigenbetriebssatzung mit der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung vom 09.06.2020 und des Kreistags vom 27.06.2020 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebs erlassen:

## **§ 1** **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten. Einer der Geschäftsführer kann vom Kreistag zum ersten Geschäftsführer bestellt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei der Bestellung eines ersten Geschäftsführers entscheidet dieser abschließend. Bei der Bestellung von mehreren gleichgestellten Geschäftsführern entscheidet bei Stimmengleichheit der Landrat; er kann die Entscheidungsbefugnis auf den Fachbeamten für das Finanzwesen übertragen.
- (2) Weisungen des Landrats, die dieser zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen erteilt, sind von der Geschäftsführung zu beachten.
- (3) Besteht die Geschäftsführung aus nur einem Geschäftsführer, wird vom Landrat ein ständiger allgemeiner Vertreter des Geschäftsführers bestellt. Er ist an Weisungen des Geschäftsführers gebunden.

## § 2

### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs eigenverantwortlich nach Gesetz, Eigenbetriebsatzung und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Angelegenheiten der strategischen Gesamtplanung und des laufenden Betriebs mit Ausnahme derjenigen, die nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises, der Betriebsatzung oder dieser Geschäftsordnung dem Landrat, einem Ausschuss und dem Kreistag vorbehalten sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen nicht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag der Oberschwabenklinik gGmbH.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung von Betriebsstruktur, Betriebsablauf, die Geschäftsverteilung sowie deren laufende Anpassung. Sie stellt die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt sicher und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

- (2) Die Geschäftsführung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, eines Ausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, der nach der Eigenbetriebsatzung zuständigen Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Die Geschäftsführung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a. unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

### § 3 Geschäftsbereiche

(1) Die Geschäftsführung ist in zwei Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Geschäftsbereich Zentrales Gebäudemanagement:
  - i. Strategisches Immobilienmanagement für Gebäude und unbebaute Grundstücke einschließlich der an die Oberschwabenklinik gGmbH überlassenen Krankenhausimmobilien
    - Neu-, Um und Erweiterungsbauten
    - Unterhaltung
    - Bauunterhalt
    - Betriebstechnik
    - Energieversorgung, Energiemanagement
    - Hausdienste
    - Hausmeisterdienste
    - Gebäudereinigung
    - Parkraumbewirtschaftung
    - An- und Vermietungen
    - Betriebskostenabrechnung
    - Flächenmanagement
    - Grundstücksverkehr
  - ii. Zentrale Aufgaben
    - Personalangelegenheiten und -verwaltung
    - Aus-, Weiter- und Fortbildung
    - Organisation / EDV
- Geschäftsbereich Finanzen und Pflegeschule
  - i. Finanzen
    - Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
    - Buchhaltung
    - Wahrnehmung der Aufgaben als Krankenhausträger im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), u.a. Krankenhausfinanzierung, Investitionsförderung
    - Beschaffung und anschließende Verpachtung von Geräten, Ausstattungsgegenständen sowie Betriebsvorrichtungen für die Krankenhäuser sowie deren anschließende Vermietung an die Oberschwabenklinik gGmbH.
    - Finanzbeziehungen zur Oberschwabenklinik gGmbH
  - ii. Pflegeschule

(2) Jeder Geschäftsführer leitet seinen Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche nicht beeinflusst. Die Verantwortung der Geschäftsführung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die interne Beauftragung der Landkreisverwaltung nicht beeinflusst.

## **§ 4**

### **Zustimmungsbedürftige Maßnahmen**

Die in § 10 der Eigenbetriebssatzung genannten Maßnahmen dürfen von der Geschäftsführung nur mit der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung des Kreistags oder des Ausschusses für Umwelt und Mobilität des Kreistags bzw. des Kreistags vorgenommen werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsführungssitzung**

- (1) Geschäftsführungssitzungen sollen in einem regelmäßigen Turnus von zwei Wochen stattfinden. Auf Antrag eines Geschäftsführers sind unverzüglich außerordentliche Geschäftsführungssitzungen abzuhalten. Die Geschäftsführung kann zu den Geschäftsführungssitzungen auch andere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung beraten in den Geschäftsführungssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb.

## **§ 6**

### **Ausschusssitzungen**

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung bzw. des Ausschusses für Umwelt und Mobilität des Kreistags mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung bzw. des Ausschusses für Umwelt und Mobilität des Kreistags verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Ausgefertigt  
Ravensburg, den 26.11.2020

(Harald Sievers)  
Landrat